

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 64/12

Verkündet am 14.12.2012

Andresen, JA'e

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Foodwatch e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Brunnenstraße 181, 10119 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Geulen & Klinger**, Schaperstraße 15, 10719 Berlin

gegen

**Unilever Deutschland GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, vertreten durch die Geschäftsführer Henricus Brouwer, Stefan Leitz, Harald Melwisch, Michael von Rudloff, Andrea Schmidt, Henry Schirmer, Steven Verweij, Ulf Werkmeister, Strandkai 1, 20457 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

6173971-0044.DEE

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 14.12.2012 auf Grund des Sachstands vom 30.11.2012 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:



I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Unterlassung einer Wortberichterstattung sowie die Zahlung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Satzungszweck es ist, Verbraucher auf dem Gebiet des Agrar- und Lebensmittelsektors sowie des Handels und des Absatzes von Verbrauchsgütern zu beraten und zu informieren. Er ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der klagebefugten Verbraucherschutzverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen.

Die Beklagte ist einer der größten Konsumgüterhersteller im Bereich Lebensmittel und Kosmetikprodukten. Sie stellt u.a. die Margarine „becel pro.activ“ her, eine spezielle Diät-Halbfettmargarine, der Pflanzensterine (die auch als Phytosterine, Phytosterole oder Pflanzensterole bezeichnet werden) zugesetzt werden. Das Produkt wurde im Jahr 2000 nach der „Novel Food“-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 258/97) von der Europäischen Kommission zugelassen (Anlage B 1), zudem wurde der Claim „*Pflanzensterole senken/ reduzieren nachweislich den Cholesterinspiegel. Ein hoher Cholesterinwert gehört zu den Risikofaktoren der koronaren Herzerkrankung.*“ als gesundheitsbezogene Werbeangabe nach der „Health Claims“-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006) und nach Durchlaufen des Bewertungsverfahrens der European Food Safety Authority (EFSA) (Verordnung (EG) Nr. 983/2009, Anhang I) offiziell zugelassen (Anlage B 2). Der Anteil an Pflanzensterinen liegt bei dem Produkt bei 7,5 % Pflanzensterinen (= 12,5 % Pflanzensterinester).

Der Kläger forderte mit einer Pressemitteilung vom 10. November 2011 unter der Überschrift *„foodwatch fordert Verkaufsstopp für Becel pro activ – Cholesterinsenkende Margarine als unkontrollierte Selbstmedikation mit unklaren Risiken und Nebenwirkungen“* zu einem Verkaufsstopp des Produkts auf (Anlage B 3). Ferner rief er unter der Website *„www.abgespeist.de“* im Rahmen einer an Verbraucher gerichteten E-Mail-Aktion auf, die Beklagte zum Verkaufsstopp des Produktes aufzufordern (Anlage B 4) und versendete einen Newsletter (Anlage B 5). Das Thema wurde sodann in der Presseberichterstattung aufgegriffen (Anlage B 6).

Die Beklagte gab daraufhin am 15. November 2011 eine Pressemitteilung mit der streitgegenständlichen Äußerung heraus, die auf ihrer Internetseite unter der entsprechenden Rubrik allgemein abrufbar war. Hierbei wird die von dem Kläger geübte Kritik aufgegriffen und die Einschätzung von zwei Wissenschaftlern zu den Gefahren des Produkts wiedergegeben. Beide Wissenschaftler – Professor Dr. Hans-Ulrich Klör sowie Professor Dr. Eberhard Windler – äußerten sich zu pflanzensterinangereicherten Lebensmitteln. Professor Klör wird hierbei u.a. mit der streitgegenständlichen Äußerung *„... Und aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte mit Nebenwirkungen in Verbindung zu bringen ist. ...“* wiedergegeben.

Für die Einzelheiten der Erstmitteilung wird auf Anlage K 1 verwiesen.

Die Mitteilung wurde in einer geänderten Fassung auch als E-Mail direkt an einzelne Personen versandt (Anlage K 19).

Ein Produktmanager der Beklagten, Arne Kirchem, äußerte sich am 1. April 2012 in der TV-Sendung „Spiegel TV“ dahingehend, dass Pflanzensterine, die im Körper verbleiben, ähnlich wie das Cholesterin, wahrscheinlich auch in Gefäßwänden abgelagert werden (Anlage K 22).

In einer am 2. Oktober 2012 in der Berliner Zeitung erschienenen Berichterstattung wird Professor Klör zu der Frage der Unbedenklichkeit von *becel pro. acitv* mit der Aussage zitiert: *„Auf alle Fälle ist ihr Risiko für Nebenwirkungen deutlich geringer als das der Statine oder anderer Medikamente, mit denen sich die Blutfettwerte senken lassen“* (Anlage K 30).

Am 9. Oktober 2012 wurde im Rahmen der Sendung „Frontal 21“ ein Bericht über sogenannte angereicherte Lebensmittel ausgestrahlt, der auch das Produkt der Beklagten zum Gegenstand hatte. Für die Einzelheiten dieser Berichterstattung wird auf Anlage K 30 (DVD) verwiesen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 30. November 2011 erfolglos ab (Anlagen K 17 und 18).

Bei Personen, die an einer sogenannten Sitosterolämie (angeborene Störung der Sterolaufnahme) erkrankt sind, führt ein hoher Konsum des Produkts der Beklagten zu schädlichen Nebenwirkungen u.a. in Form von Fettablagerungen in der Haut (Xanthome) sowie zu Atherosklerose. In Deutschland sind weniger als 10 Fälle dieser Erkrankung bekannt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handle. Die Formulierung gebe die objektive Äußerung wieder, dass in der Wissenschaft derartige Hinweise bisher nicht geäußert worden seien. Dies sei unwahr. Der durchschnittlich aufmerksame Verbraucher könne die Aussage nur dahingehend verstehen, dass die von dem Kläger geäußerte Auffassung noch von niemandem in der Wissenschaft vertreten worden sei und Nebenwirkungen bislang in keiner wissenschaftlichen Studie behauptet worden seien. Es handle sich daher bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine Tatsachenäußerung, die nicht der wissenschaftlichen Meinungsfreiheit unterliege.

Die Unwahrheit der streitgegenständlichen Äußerung sei durch die folgenden wissenschaftlichen Hinweise belegt (Anlagen K 2 – K 15):

- Bundesinstitut für Risikobewertung, 2008 (K2)
- Bundesinstitut für Risikobewertung, 2007 (K3)
- Verordnung EG 608/2004 (K4)
- Studie „Vascular Effects of Diet Supplementation with Plant Sterols“, Dr. Weingärtner et al, 2008 (K5)
- Beitrag „Schädigen Pflanzen-Sterine das Herz?“, Meißner 2008 (K6)
- Studie „Differential effects on inhibition of cholesterol absorption by plant stanol and plant sterol esters in apoE-/-mice“ Dr. Weingärtner et al., 2011 (K7),
- Studie „Genetic Regulation of Serum Phytosterol Levels and Risk of Coronary Artery Disease“, Prof. Dr. Teupser 2010 (K8)
- Beitrag „Pflanzliche Cholesterinsenker gefährdet Herz“, 2010 (K 8a)
- PROCAM-Studie, 2006 (K9)
- Beitrag „Cholesterinteufel und Beelzebub“, Niehaus (K 10)
- Studie „Effects of long term plant sterol and –stanol consumption on the retinal vasculature: ...“, Kelly et al., 2011 (K11)
- aid Infodienst, 2009 (K12)

- Studie „Controversial role of plant sterol esteres in the management of hypercholesterolaemia“, Dr. Weingärtner et al., 2009 (K 13)
- „ESC/EAS Guidelines for the management of dyslipidaemias“, Prof. Reiner et al., 2011 (K 14),
- Interview Dr. Rubin, 2011 (K 15)

Zudem bezieht sich der Kläger auf einen Artikel in der taz vom 13. Januar 2012 (Anlage K 16) sowie auf eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 1. Dezember 2011 (Anlage K 20). Zu der Kritik der Beklagten, dass die angeführten Studien auf Tierversuchen beruhten, führt der Kläger die Übertragbarkeit dieser Modelle auf den Menschen an (Anlage K 21). Die Weingärtner-Studien seien die erste Stufe im üblichen Prozess der Toxizitätsbestimmung. Ihnen sei nicht der Beweis der Schädlichkeit des Produktes zu entnehmen, jedoch ein erster Hinweis darauf, dass der Konsum derart angereicherter Lebensmittel mit Nebenwirkungen in Verbindung zu bringen sein könnte. Die aus Anlage K 5 ersichtliche Studie habe erstmals belegt, dass sich auch Pflanzensterine ebenso wie Cholesterin in den Gefäßen ablagern können. Der Kläger meint, dass weitere Hinweise durch die epidemiologischen Studien geliefert werden, auch gehe die EAS sowie die ESC davon aus, dass Nebenwirkungen nicht auszuschließen seien. Auch ein wissenschaftliches Symposium zu Pflanzensterinen im Herbst 2011 benenne in einer die Ergebnisse zusammenfassende Übersicht Studien, die Hinweise auf Nebenwirkungen durch Pflanzensterine zeigen würden (Anlage K 31). Die Beklagte hat unstreitig, wie auch andere Pharma- bzw. Lebensmittelhersteller, diese Veranstaltung unterstützt.

Der Kläger meint, dass die Aussage, aus wissenschaftlicher Sichte bestehen keine Hinweise auf Nebenwirkungen, eine Erweiterung der ursprünglichen Werbeaussage zur Cholesteriensenkung sei und daher wissenschaftlich gesichert sein müsse. Dies sei hier nicht der Fall.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte dazu führe, dass erheblich höhere Mengen an Pflanzensterinen in die Gefäßwände gelangen und sich dort vermehrt ablagern und dass durch die hohe Konzentration von Pflanzensterinen in dem Produkt der Beklagten der vom Körper angewandte Ausschleus-Mechanismus überfordert werde.

Hinweise auf Nebenwirkungen seien zudem auch aus den von der Beklagten vorgelegten Studien ableitbar (Anlagen K 25, K 26, K 27, K 28, K 29).

Die Beweislast für die Wahrheit der Äußerung liege bei der Beklagten, vorsorglich werde für den Beweis der Tatsache, dass es in der Wissenschaft Hinweise auf Nebenwirkungen auf

den Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte gebe ein Sachverständigengutachten angeboten.

Die Zulassung des Produktes zeige, dass die pauschale Äußerung, es gebe keine Hinweise auf Nebenwirkungen, keinen Bestand haben könne, denn ansonsten bedürfte es einer Etikettierung nicht. Es gehe zu weit, dass die Beklagte öffentlich das Vorliegen von Hinweisen auf Nebenwirkungen negiere. Die Aussage, es bestünden aus wissenschaftlicher Sicht keine Hinweise auf Nebenwirkungen entspreche nicht der bewertenden Aussage, Nebenwirkungen seien wissenschaftlich nicht erwiesen. Hinzu komme, dass zwischen bedenklichen und unbedenklichen Nebenwirkungen zu unterscheiden sei, diese Differenzierung werde in der Aussage von Professor Windler deutlich, da hier von einem „Hinweis für ein Risiko“ gesprochen werde. Im Hinblick auf an Sitosterolämie erkrankten Personen nehme die Beklagte eine schädliche Nebenwirkung des Produktes nicht in Abrede.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Zulassung nach der „Novel Food“-Verordnung nicht dazu führe, dass die angegriffene Äußerung als wahr anzusehen sei, denn zum Zeitpunkt der Zulassung hätten die angeführten Studien nicht vorgelegen. Der fortgeschrittene Kenntnisstand müsse berücksichtigt werden. Auch aus den von der Beklagten vorgelegten Studien sei abzuleiten, dass es Hinweise auf Nebenwirkungen gebe, die nicht abschließend bewertet werden können.

Der Kläger meint auch, dass die Beklagte die Hinweise auf Nebenwirkungen ihres Produktes durch Herrn Kirchem, Professor Windler und Professor Klör – dieser im Rahmen der Berichterstattung in der BZ – eingeräumt habe.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzendes Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern, zu unterlassen, die Pressemitteilung vom 15. November 2011 mit dem Titel „Wissenschaftler bestätigen die cholesterinsenkende Wirkung von Becel pro.activ - foodwatch verunsichert vorsätzlich Verbraucher mit Halbwahrheiten“ inklusive des Satzes „*Und aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte mit Nebenwirkungen in Verbindung zu bringen ist.*“ zu verbreiten;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.647,44 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, es handele sich bei der angegriffenen Behauptung um eine wissenschaftliche Meinungsäußerung, diese beinhalte stark wertende Elemente und müsse im Kontext der Mitteilung betrachtet werden. Professor Klör habe nicht behauptet, dass niemand jemals geäußert habe, dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte Nebenwirkungen haben könnte, er habe zum Ausdruck gebracht, dass es aus wissenschaftlicher Sicht keinen Hinweis auf Nebenwirkungen gebe. Diese Sichtweise hänge davon ab, wie die Ergebnisse bisher vorliegender Studien bewertet werden. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass ein durchschnittlich informierter Verbraucher an das Vorhandensein unterschiedlicher wissenschaftlicher Meinungen gewohnt sei. Daher werde er erkennen, dass gegenteilige wissenschaftliche Meinungen ausgetauscht werden. Dies gelte gerade für Verbraucher, die sich auf Grund ihres erhöhten Cholesterinspiegels für das Produkt interessieren könnten. Zudem richte sich die Pressemitteilung nicht an den durchschnittlichen Verbraucher, sondern an Journalisten.

Selbst wenn von einer Tatsachenbehauptung auszugehen sei, sei diese nicht unwahr. Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger für die Unwahrheit beweisbelastet sei. Auch sei die Äußerung aufgrund der Zulassung des Produktes nach der „Novel Food“ Verordnung als wahr zu behandeln, denn mit der Zulassungsentscheidung sei festgestellt, dass das Produkt unbedenklich sei.

Eine angebliche Unwahrheit ergebe sich auch nicht aus den vom Kläger herangezogenen Studien. Eine Studie, die zu verifizierten Nebenwirkungen geführt habe, sei nicht bekannt. Der Begriff der Nebenwirkung sei zudem eng definiert. Bei den vom Kläger zitierten Studien sei zu beachten, dass diese mit einer Ausnahme nicht in Verbindung mit dem Verzehr von Pflanzensterin-angereicherten Produkten erfolgt seien bzw. auf experimentellen Tierversuchen mit stoffwechseleränderten Mäusen mit extrem hoher Pflanzensterin-Dosierung beruhten (Anlagen K 5 und 7). Auch enthielten sie teilweise keine neuen Erkenntnisse, zudem enthalte die Produktverpackung einen entsprechenden Hinweis, auch bezogen auf die Verzehrmenge (Anlage B 9) und richte sich daher nur an einen bestimmten Personenkreis. Schädliche Nebenwirkungen seien aus den Studien nicht ersichtlich. Die Auswirkungen bei einer Sitosterolämieerkrankung stellten keine Nebenwirkung dar, kausal sei in diesem Fall nicht das Produkt sondern die Stoffwechselstörung. Die Studien an Mäusen könnten nicht auf den Menschen übertragen werden, da die Mäuse genetisch manipuliert worden seien, ihnen fehlte ein Eiweißstoff, der an dem Abbau von Cholesterin mitwirke.

Auch aus den als Anlage K 5 und 6 vorgelegten Studien ergebe sich nichts anderes. Die Studie von Weingärtner sei vom Ansatz her nicht geeignet gewesen, ein Risiko schädlicher Nebenwirkungen Pflanzensterin-angereicherter Produkte nachzuweisen. Bei der Studie über Aortenklappen-Patienten müsse berücksichtigt werden, dass von den 82 untersuchten Patienten nur sechs regelmäßig Pflanzensterin-angereicherte Margarine verzehrt hätten, dies sei keine statistisch belastbare Fallzahl. Zudem sei heranzuziehen, dass Weingärtner in einer 2010 veröffentlichten Studie beobachtet habe, dass Personen mit höheren Pflanzensterinspiegeln die günstigeren Gefäßwerte aufgewiesen haben (auch Anlagen B 21 und 22).

Die als Anlage K 8 vorgelegte Studie lasse ebenfalls keine Rückschlüsse auf schädliche Nebenwirkungen zu, da sie die Erforschung genetischer Ursachen von höheren Sterolspiegeln betraf. Die aus Anlage K 11 ersichtliche Studie lasse aufgrund der kleinen Probandenanzahl keine relevante Aussage zu, bei Anlage K 12 handele es sich um keine wissenschaftliche Quelle. Auch die aus Anlage K 11 ersichtliche Studie enthalte keine entsprechenden Hinweise, die in Anlage K 14 wiedergegebenen Aussage belege lediglich, dass eine Langzeitstudie erforderlich sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine Meta-Analyse, die alle relevanten Studien zum Thema eines möglichen Risikos für eine koronare Herzerkrankung durch gering erhöhte Pflanzensterinspiegel einschloss und im Rahmen eines internationalen Kongresses auch vorgestellt wurde, zu dem Ergebnis gekommen sei, dass keine Assoziation zwischen einem gering erhöhte Pflanzensterinspiegel und einer koronaren Herzkrankheit festzustellen sei (Anlage B 11).

Die von dem Kläger angeführten Studien seien in der Wissenschaft bekannt und diskutiert worden, dennoch hätten die wichtigen europäischen Fachgesellschaften im Juni 2011 entschieden, dass der Einsatz von pflanzensterinangereicherten Produkten für die diätetische Behandlung bei Menschen mit erhöhten Cholesterinspiegeln in die Guidelines aufgenommen werden sollen. Auch sei zu beachten, dass der fehlende Nachweis von Nebenwirkungen nicht als Hinweis auf Nebenwirkungen ausgelegt werden könne.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass es weitere, den Standpunkt des Klägers widerlegende Studien mit teilweise größeren Probandenzahlen gebe, die sogar zeigten, dass leicht erhöhte Plasma-Konzentrationen von Pflanzensterinen mit einem niedrigeren Risiko koronarer Herzkrankheiten assoziiert werde (Anlagen B 12, B 13, B 14, B 15, B 16). Sie beruft sich zudem auf neuere Veröffentlichungen (Anlagen B 18 und B 19).

Auch aus dem Umstand, dass ein höherer Verzehr von Pflanzensterinen zu einer höheren Aufnahme von Pflanzensterine durch das Gewebe führe, sei kein Hinweis auf Nebenwirkun-

gen herzuleiten. Denn der Körper beuge einer Akkumulation von Pflanzensterinen vor (Anlagen B 20, B 21). Pflanzensterine würden aufgenommen und wieder ausgeschieden, es gehe nicht um eine Ablagerung im Sinne eines endgültigen Verbleibens in Form pathologischer Plaques. Dies habe Herr Kirchem in dem Interview-Ausschnitt auch zum Ausdruck gebracht.

Ferner ist die Beklagte der Auffassung, dass es für den Schutz der Verbandspersönlichkeit an einer Rechtsgrundlage fehle und zudem der Kläger von der angegriffenen Äußerung nicht betroffen sei. Auch sei die Äußerung nicht rechtswidrig, da sie sich auf ein Recht zum Gegenschlag und Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen könne. Wissenschaftliche Aussagen und Urteilen komme zudem ein besonderer Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG zu.

Auch verstoße die angegriffene Äußerung nicht gegen Vorschriften des UWG. Das UWG sei nicht anwendbar, unabhängig davon liege keine Irreführung vor, zudem könne die Äußerung nicht als „unlauter“ eingestuft werden. Auch missbrauche der Kläger die ihm zustehende Verbandsklagebefugnis.

Die Beklagte bestreitet, dass sich Professor Klör gegenüber der BZ wie mitgeteilt geäußert habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 17. August 2012 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer Verletzung des allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht des Klägers gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG bzw. aus §§ 3, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 UWG .

1. Der Kläger ist aktivlegitimiert. Zwar steht der Schutz persönlichkeitsrechtlicher Belange gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich nur jeder natürlichen Person zu, welche Trägerin des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts der persönlichen Ehre ist. Darüber hinaus genießen jedoch inländische juristische Personen des Privatrechts bzw. sonstige Personengemeinschaften [Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. Rn. 5. 125 – 127] den Schutz eines Unternehmenspersönlich-

keitsrechts, soweit ihre Funktion und die soziale Wertgeltung als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind. Dieser Schutz steht dem Kläger unter den Umständen des Streitfalls zu. Denn die angegriffene Äußerung bezieht sich inhaltlich auf den Vorwurf, Verbraucher durch Informationen verunsichert zu haben, obgleich es hierfür keinen Anlass gegeben habe. So jedenfalls ist die streitgegenständliche Presseerklärung der Beklagten zu verstehen, die mit einer Aufforderung an den Kläger schließt, die die Verbraucher verunsichernde Kampagne einzustellen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch die Betroffenheit des Klägers.

2. Die streitgegenständliche Äußerung ist nicht zu untersagen, da es sich um eine zulässige Meinungsäußerung handelt, die das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht des Klägers nicht in rechtswidriger Weise beeinträchtigt. Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des Unternehmenspersönlichkeitsrecht handelt es sich um einen offenen Tatbestand, bei dem die Feststellung einer rechtswidrigen Verletzung eine ordnungsgemäße Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraussetzt (Palandt/Sprau, 70. Auflage 2011, § 823 BGB Rn 95). Auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährt und verlangt eine Abwägung zwischen dem Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und dem Recht der persönlichen Ehre und auf öffentliches Ansehen des Klägers (BGH Urteil v. 3. 2. 2009, VI ZR 36/07 – Juris Abs. 10).

a) Stehen sich als widerstreitende Interessen die Meinungsfreiheit und das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich mit darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt.

Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Prinz / Peters, Medienrecht, 1999, Rz.4; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 4. Kapitel Rn 48 mwN).

Bei der Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung ist keine isolierte Betrachtung vorzunehmen, sondern der Kontext, in dem die Äußerung steht, ist bei der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts zu berücksichtigen (Kröner in Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht 2. Aufl. Absch. 33 Rn. 80). So dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen

und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem – zu würdigenden – Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung der verletzten Grundrechtspositionen vorzunehmen ist (BGH aaO. – Juris Abs. 11).

Die Einbettung der beanstandeten Aussage in der Pressemitteilung, sowie der Umstand, dass dem Leser nicht verschwiegen wird, dass über die Frage der Nebenwirkungen ein Streit besteht und deutlich erkennbar wird, dass es sich um die subjektive Einschätzung eines einzelnen Wissenschaftlers im Rahmen der bestehenden Auseinandersetzung handelt, führen dazu, dass das Element des Bewertens im Vordergrund steht und daher von einer Meinungsäußerung auszugehen ist.

Die Einleitung der streitgegenständlichen Äußerung erfolgt u.a. mit dem Satz „*Die Diskussion mit Wissenschaftlern hinsichtlich der Medien-Kampagne von foodwatch ergab folgende Einschätzung.*“ und verdeutlicht, dass die folgenden „Einschätzungen“ eine Bewertung durch die zitierten Wissenschaftler enthalten. Der Leser erfährt zudem durch die Unterüberschrift „*foodwatch verunsichert vorsätzlich Verbraucher mit Halbwahrheiten*“ sowie durch die Passage am Ende der Pressemitteilung, dass der Kläger eine andere Auffassung zu dem Produkt der Beklagten vertritt. Insoweit wird auch die Gegenposition benannt. Erkennbar wird für den Rezipienten daher, dass die Frage, ob es Hinweise auf Nebenwirkungen gibt, umstritten ist. In diesem Zusammenhang ist das Verständnis der angegriffenen Textpassage, die ein Zitat eines der Wissenschaftler wiedergibt, zu ermitteln. Dass es sich hierbei um eine subjektive Position und damit Einschätzung handelt, wird ebenfalls dadurch deutlich, dass sie „... *aus wissenschaftlicher Sicht...*“ getroffen wird. Diese Formulierung verstärkt bei einem Rezipienten das Verständnis, dass die Meinung eines einzelnen Wissenschaftlers wiedergegeben wird. Damit handelt es sich um eine Bewertung der gegenwärtigen Situation, es wird die Stellungnahme von Professor Klör wiedergegeben, ohne den bestehenden wissenschaftlichen Streit auszuklammern. Der Leser dieser Mitteilung wird nicht davon ausgehen, dass es sich um die Behauptung der Tatsache handelt, dass es keine Hinweise auf Nebenwirkungen – hier muss in Anbetracht der zwischen den Parteien bestehenden Uneinigkeit über die Wirkungen eines Produktes davon ausgegangen werden, dass der Leser von Nebenwirkungen im menschlichen Körper ausgeht - gibt. Vielmehr ist erkennbar, dass Streit über diese Frage besteht.

Das dargelegte Textverständnis berücksichtigt, dass die Pressemitteilung aufgrund der „Vorgeschichte“ in der Auseinandersetzung der Parteien sowohl von Journalisten als auch von Verbrauchern gelesen wurde, wobei nicht davon auszugehen ist, dass lediglich medizinisch geschulte Fachjournalisten auf die Unstimmigkeiten aufmerksam wurden. In Anbetracht des Umstandes, dass der Kläger Verbraucher zu Reaktionen gegenüber der Beklagten aufgefor-

dert hatte und diese eine geänderte, aber im Hinblick auf die streitgegenständliche Passage identische Mitteilung an Verbraucher versenden ließ, ist davon auszugehen, dass nicht nur mit der Materie befasste Personen die Mitteilung gelesen haben.

Die Kammer hat hierbei auch erkannt, dass den Begriffen „Hinweis“ und „Nebenwirkungen“ auch ein tatsächlicher Aussagekern innewohnt, im Rahmen der erforderlichen Betrachtung des Aussagegehalts im Gesamtkontext überwiegen jedoch die Elemente der Stellungnahme und die durch eine einzelne Person vorgenommene Bewertung die tatsächlichen Bestandteile.

b) Bei der hiernach gebotenen Abwägung ist zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen, dass für die von Professor Klör vertretene Auffassung tatsächliche Anknüpfungspunkte bestehen. Bei der Verbreitung von Meinungen und Kritik geht es zwar nicht um die Frage nach der Wahrheit oder Unwahrheit. Meinungen sind vielmehr vertretbar oder unvertretbar, richtig oder falsch (Soehring aaO. § 20 Rn. 4). Bei einer Meinungsäußerung, die wie hier jedoch wertende und tatsächliche Elemente enthält, kann im Rahmen der Abwägung die Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut, unrichtig ist, zum Zurücktreten des kollidierenden Schutzguts führen (vgl. BVerfG NJW 2004, 277 (278); Soehring, Presserecht, 4. Aufl. § 20 Rn. 9, 9b).

Die angegriffene Äußerung ist dahingehend zu verstehen, dass der Äußernde der Meinung ist, dass in den bislang vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten oder sonstigen Erkenntnissen keine Hinweise auf – für den Menschen schädliche – Nebenwirkungen zu erkennen sind. Der Kläger beruft sich auf verschiedene und zahlreiche Veröffentlichungen, dass es derartige Hinweise gibt und die vertretene Auffassung somit falsch sei. Die Beklagte legt andere Untersuchungen vor, um ihre Position zu stützen, interpretiert die von dem Kläger herangezogenen Arbeiten anders und kritisiert teilweise den Aufbau der Studien bzw. die Übertragbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse. Da ein Nachweis für Nebenwirkungen des Produkts der Beklagten beim Menschen bislang nicht vorliegt und die Beklagte sich unter anderem auf die aus den Anlagen B 11 bis B 16 hervorgehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruft, ist nicht zu erkennen, dass für die von ihr eingenommene Position keine tatsächlichen Anknüpfungspunkte bestehen und die Meinungsäußerung aus diesem Grund unzulässig sein könnte. Die Beklagte hat auch nichts Gegenteiliges eingeräumt. Bezogen auf das mit Herrn Kirchem geführte Interview ist zu berücksichtigen, dass dieser erkennbar nicht detailliert und wissenschaftlich gestützt die möglichen Reaktionen des Körpers auf die Aufnahme von Pflanzensterine dargelegt, sondern verkürzt einen biologischen Prozess schilderte, ohne auf die hier im Streit stehende Frage im Einzelnen einzugehen. Gleichwohl lässt sich über die Frage streiten, ob diese Abläufe im Körper bereits geeignet sind, als Hinweis auf Nebenwirkungen aufgefasst zu werden.

Auch der Umstand, dass es unstreitig ist, dass ein höherer Pflanzensterinspiegel im Blut zu einer höheren Aufnahme von Pflanzensterinen im Gewebe führt, entzieht der Auffassung der Beklagten nicht die tatsächliche Grundlage. Denn es ist zwischen den Parteien streitig, ob Konzentrationen erreicht werden, die zur Bildung von pathologischen Plaques führen und ob die Gefäßwände enger werden, da auch der Prozess des Ausscheidens der Pflanzensterine von den Parteien unterschiedlich beurteilt wird. Der Umstand, dass es eine seltene Erkrankung der Sitosterolämie gibt, spricht ebenfalls nicht gegen die von der Beklagten vertretene Haltung. Der Erkrankung liegt ein selten auftretender Defekt zu Grunde, somit kann sie zwar zum Ausgangspunkt wissenschaftlicher Erkenntnisprozesse dienen, steht jedoch der erfolgten Interpretation bisheriger Erkenntnisse nicht entgegen. Die hier geführte Auseinandersetzung zeigt, dass im Rahmen des Meinungsbildungsprozess kontroverse Standpunkte eingenommen werden können, denn auch der Kläger kann sich für die von ihm vertretene Auffassung auf Erkenntnisse aus der Wissenschaft stützen.

Zugunsten des Klägers ist zu berücksichtigen, dass die inkriminierte Äußerung geeignet ist, sein öffentliches Ansehen zu beeinträchtigen, denn es werden Fragen der Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit bei der von dem Kläger geleisteten Aufklärungsarbeit berührt. Hierbei ist in einem gewissen Umfang jedoch die Vorgeschichte der streitgegenständlichen Pressemitteilung zu beachten. Der Kläger hat durch seine Aufklärungsarbeit das Produkt der Beklagten öffentlich kritisiert und somit zu der öffentlich geführten Auseinandersetzung beigetragen, so dass der Gedanke, der dem sogenannten Recht auf Gegenschlag zugrunde liegt, heranzuziehen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, dass der Kläger nicht ohne eigenes Zutun der Kritik ausgesetzt wurde.

Bei der zwischen den Parteien geführten Auseinandersetzung ist zudem eine Frage von erheblichem öffentlichem Interesse berührt. Sowohl die Aufklärung von Verbrauchern als auch die Sicherheit von Lebensmitteln sind Themen, die die Gesundheit breiter Bevölkerungsgruppen betreffen und daher in der öffentlichen Berichterstattung und Diskussion ein erhebliches Gewicht einnehmen. Hierzu gehört auch, dass die verschiedenen Positionen dargestellt werden können, um interessierten Personenkreisen die Möglichkeit umfassender Informationsmöglichkeiten zu eröffnen. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts hat der Kläger daher die mit der angegriffenen Äußerung verbundene Kritik an seiner Auffassung hinzunehmen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus einer möglichen späteren Äußerung von Professor Klör gegenüber der Berliner Zeitung. Denn die Pressemitteilung der Beklagten bezieht sich auf die damals von Professor Klör eingenommene Position, die sich in Anbetracht der möglichen Dynamik wissenschaftlicher Prozesse verändert haben kann.

2. Ein Unterlassungsanspruch folgt auch nicht aus §§ 3, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 UWG.

Zwar sind Meinungsäußerungen nicht schlechthin dem Anwendungsbereich des § 5 UWG entzogen. Es ist vielmehr zu prüfen, ob ihnen eine Tatsachenbehauptung beigefügt ist oder ob sie eine versteckte Tatsachenbehauptung enthalten, da gerade der subjektive Rahmen die Irreführung über den objektiv nachprüfbaren Kern der Aussage hervorrufen kann (Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl. § 5 Rn. 2.49).

Es erscheint möglich, dass ein Verbraucher der Pressemitteilung die durch einen Tatsachenkern geprägte Aussage entnehmen kann, dass das Produkt keine Nebenwirkungen (in Form schädlicher Folgen im menschlichen Körper) habe. Mangels eines entsprechenden Nachweises einer Nebenwirkung ist diese Aussage jedoch nicht unwahr. Eine weitere Aussage mit Tatsachenkern könnte sein, dass kein Wissenschaftler sagt, dass es Hinweise auf Nebenwirkungen gebe. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass ein Verbraucher diese Aussage der streitgegenständlichen Mitteilung nicht entnimmt, denn aufgrund ihrer Einbettung ist - wie bereits dargelegt - erkennbar, dass die subjektive Sicht eines einzelnen Wissenschaftlers im Rahmen einer bestehenden Auseinandersetzung zu dieser Frage wiedergegeben wird.

3. Ein Zahlungsanspruch gerichtete auf Erstattung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten stand dem Kläger mangels eines Unterlassungsanspruchs nicht zu, es handelt sich nicht um Kosten einer zweckmäßigen Rechtsverfolgung.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgten aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

